



**Vorlage
- Öffentlich -**

lfd. Nummer
1880

Jahr
2008

Geschäftsbereich
6A

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga	04.11.2008	Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga	02.12.2008	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung IV	13.01.2009	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung VI	21.01.2009	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung I	27.01.2009	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung V	27.01.2009	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung IX	27.01.2009	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung II	29.01.2009	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung VIII	03.02.2009	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung VII	10.02.2009	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung III	12.02.2009	Kenntnisnahme

Betreff

Beratung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren in kommunalpolitischen Gremien

Datum: 25.11.2008

gez.: Raskob

Beschlussvorschlag

- 1. Der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.**
- 2. Die Bezirksvertretungen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII und IX nehmen die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.**

Sachverhaltsdarstellung

Der Verwaltung wurden im Zuge der Verwaltungsstrukturreform mit Wirkung vom 01.01.2008 zusätzliche Aufgaben des Immissionsschutzes übertragen. Dazu gehören u.a. auch die Zulassung und Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen. Allerdings sind die komplexen Großanlagen weiterhin in der Zuständigkeit der Bezirksregierung verblieben.

Die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden bei den Bezirksregierungen und Kommunen erstreckt sich bei allen Anlagen auch auf die Belange des Abfall-, Bodenschutz- und des Wasserrechts. Bei den Genehmigungsanträgen, in denen die Bezirksregierung für Essener Anlagen zuständig ist, prüft die Verwaltung i.d.R. nur planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche (einschl. Brandschutz) und gesundheitsrechtliche Belange und teilt diese nach Düsseldorf zur Berücksichtigung bei der Genehmi-

gung mit.

Abhängig von der Größe der Anlage, vom Ausmaß und der Dauer möglicher Emissionen und ihrer Auswirkungen auf die Menschen und ihre Umwelt schreibt das Immissionsschutzrecht bei der Genehmigung von Anlagen den Immissionsschutzbehörden ein Verfahren mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Anhörung) vor.

Das nichtöffentliche Verfahren wird im Immissionsschutzrecht als „Vereinfachtes Verfahren“ bezeichnet. Es soll die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen bei Anlagen mit geringerer immissionsschutzrechtlicher Bedeutung beschleunigen. Es kommt vielfach auch bei der Genehmigung solcher betriebstechnischer Erweiterungen oder Veränderungen zum Einsatz, die schädliche Umwelteinwirkungen nur in geringem Umfang erwarten lassen; z.B. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Produkten.

Da die Genehmigungsunterlagen oft sensible Angaben enthalten, hat die Verwaltung bei der Berichterstattung über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, insbesondere bei den vereinfachten (nichtöffentlichen) Verfahren, darauf geachtet, dass diese Verfahren weitgehend im nichtöffentlichen Sitzungsteil behandelt wurden; dies vor allem vorsorglich vor allem in den Fällen, in denen die Zuständigkeit der Bezirksregierung obliegt – die Verwaltung also nicht selbst Herr des Verfahrens ist.

In der BV VII wurde vor wenigen Wochen die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden müssen. Die Verwaltung hat dazu intern eine Stellungnahme des Rechtsamtes eingeholt. Darin wird folgendes deutlich:

- Die Frage, ob ein immissionsschutzrechtliches Verfahren im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung eines kommunalpolitischen Ausschusses oder einer Bezirksvertretung zu behandeln ist, ist in jedem Einzelfall in kommunalverfassungsrechtlicher wie auch in datenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht sorgfältig zu prüfen. Dies gilt gleichermaßen für Genehmigungsanträge im vereinfachten (nichtöffentlichen) oder öffentlichen Verfahren (vgl. §§ 10 u. 19 BImSchG).
- Angaben über die Investitions-, Expansions- oder Rationalisierungsabsichten eines Unternehmens können im Einzelfall sehr sensibel sein, weil sie oft Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens zulassen und u.U. die von diesem Unternehmen verfolgte Planungen oder Strategien offenlegen. So kann beispielsweise schon die relativ grob umrissene Bekanntgabe des Inhaltes eines immissionsschutzrechtlichen Antrages der Konkurrenz wertvolle Informationen liefern und dadurch zugleich dem betroffenen Unternehmen bezifferbare wirtschaftliche Verluste bereiten.
- Ob ein immissionsschutzrechtliches Verfahren in den öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil gehört, ist in Form einer sog. **Gefährdungsanalyse** zu ermitteln, bei der zwischen dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Information einerseits und den privaten Interessen des Betreibers an der Geheimhaltung seiner Daten andererseits abzuwägen ist.
- Bei der Gefährdungsanalyse ist u.a. zu berücksichtigen, wie hoch das Interesse der Bevölkerung an Informationen ist, ob es sich um ein öffentliches immissionsschutzrechtliches Verfahren handelt - die zu schützenden Angaben mithin schon dadurch – oder auf andere Weise der Öffentlichkeit bekannt sind, eine vollständige oder teilweise Behandlung der Angelegenheit im öffentlichen Teil - ggf. unter „Schwärzung“ von Daten - möglich ist und schließlich, ob und inwieweit die privaten Interessen des Betreibers an dem Schutz seiner Daten überwiegen. Insbesondere ist dabei zu beachten, dass die Bekanntgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreibers eine Behandlung des Verfahrens im öffentlichen Teil einer Sitzung in der Regel ausschließen. Gleiches gilt für die Preisgabe von Betriebsgeheimnissen (Geheimnisse technischen Inhalts) oder Geschäftsgeheimnissen (Geheimnisse in kaufmännischer Hinsicht), deren Wahrung durch das Immissionsschutzrecht besonders geschützt sind.
- Da die Verletzung des Datenschutzes durch eine rechtswidrige Behandlung eines Verfahrens im öffentlichen Teil einer Sitzung Schadensersatzansprüche auslösen kann, ist dringend anzuraten, immissionsschutzrechtliche Verfahren **im Zweifel** in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Dies gilt umso mehr in den Fällen, in denen die Bezirksregierung Düsseldorf verfahrensführende Behörde ist (bei komplexen Anlagen).

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass die Frage, ob ein immissionsschutzrechtliches Verfahren im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil einer Sitzung zu behandeln ist, rechtlich sehr problematisch sein kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher dringend, solche Verfahren vorsichtshalber im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung zu behandeln, wenn sich Zweifel der beschriebenen Art ergeben, insbesondere wenn wirtschaftliche Interessen, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Antragstellers bzw. Anlagenbetreibers betroffen sein können und beabsichtigt, die bisherige Vorbereitungspraxis der Beratungen im Rat, in den Fachausschüsse und den Bezirksvertretungen beizubehalten.

Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) /)

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Kalkulatorische Kosten: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten): | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Sachkosten / sonstige Kosten: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 5. Vorlagenvorprüfung erforderlich: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |